

BRANDI

RECHTSANWÄLTE

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM

4. BRANDI Datenschutzrechtstag

NUTZER-TRACKING, COOKIE-BANNER UND EINWILLIGUNGSVERWALTUNG

EINSATZ VON TOOLS ZUM NUTZER-TRACKING

Unternehmen

Nutzer

Interessen des
Unternehmens

Interessen der
Nutzer

Interessen des
Unternehmens

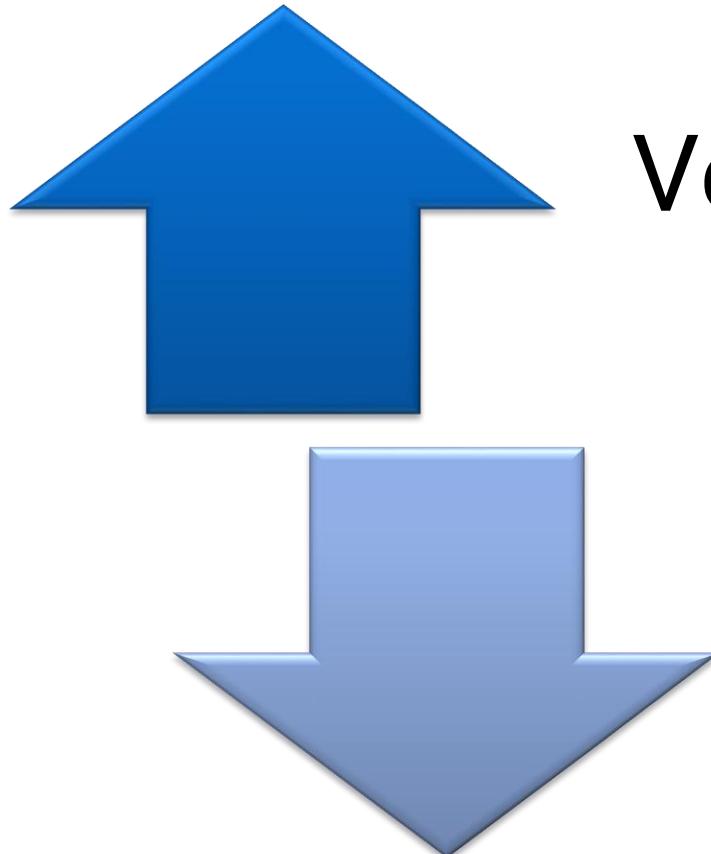
Interessen der
Nutzer

Interessen des
Unternehmens

Interessen der
Nutzer



RECHTSGRUNDLAGE



Verbot...

... mit
Erlaubnisvorbehalt



Ermächtigungs-/
Rechtsgrundlage

DIE RECHTSPRECHUNG VON EUGH UND BGH

EuGH, Urt. v. 1.10.2019 – Az. C-673/17

- aktive Zustimmung des Nutzers für das Setzen von technisch nicht notwendigen Cookies
- Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO
- Information über Zugriff und Speicherdauer



BGH, Urt. v. 28.05.2020 – Az. I ZR 7/16

- voraktivierte Checkbox sowie vergleichbare Maßnahmen unzulässig
- aktive Zustimmung des Nutzer erforderlich



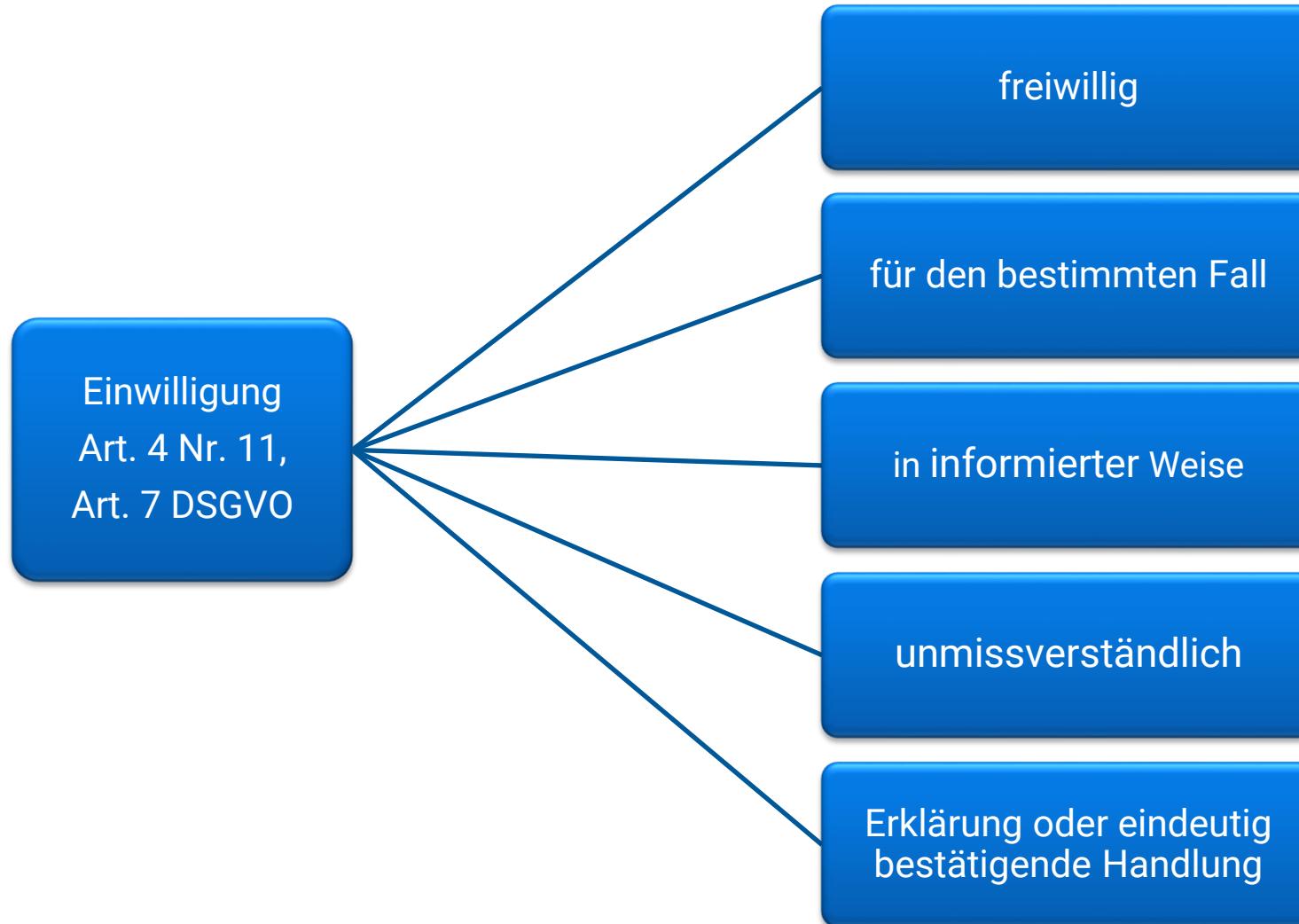
Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

§ 25 TTDSG

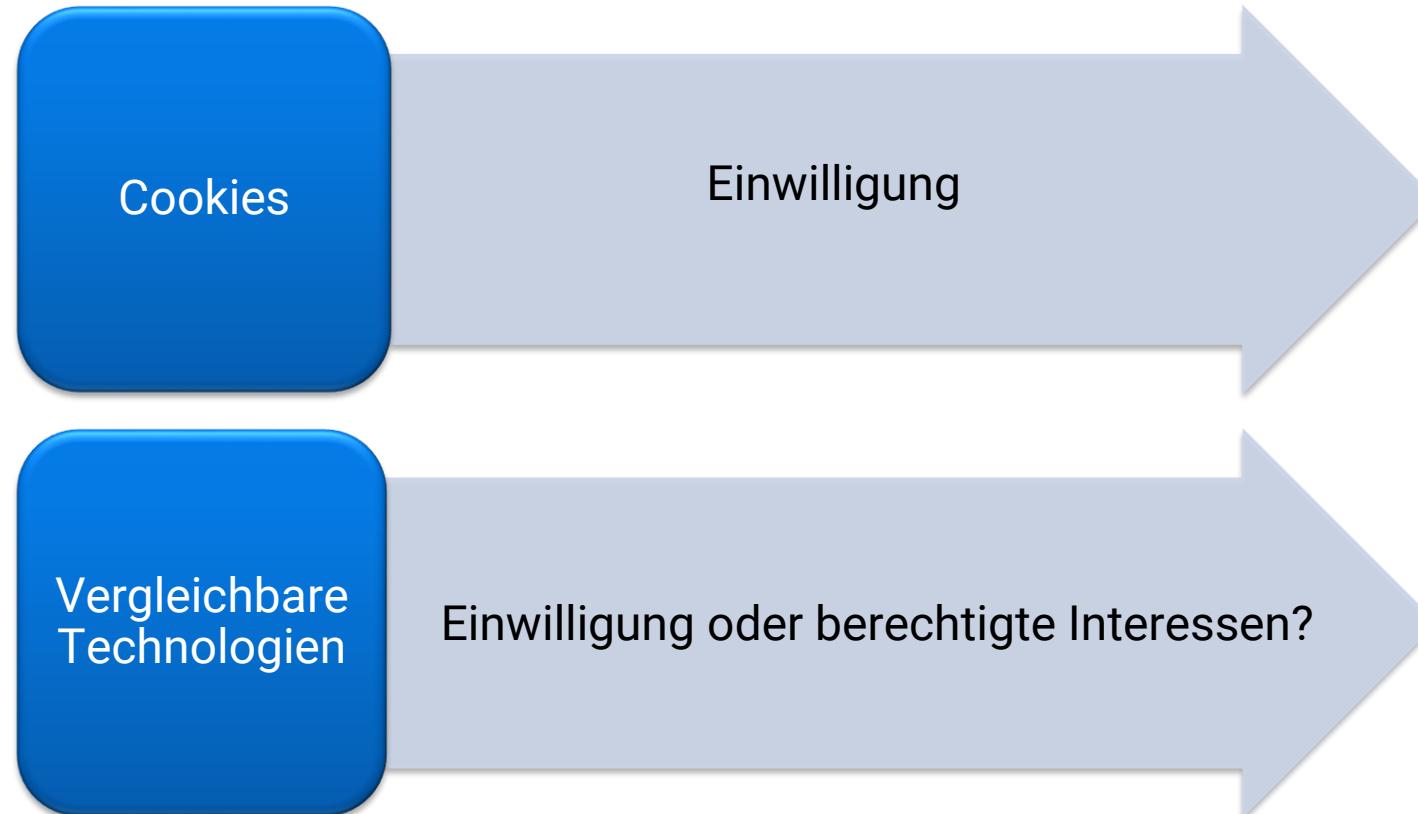
Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen

- (1) Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.
- (2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich,
 1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
 2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

EINWILLIGUNG, ART. 6 ABS. 1 S. 1 LIT. A) DSGVO



BERECHTIGTE INTERESSEN, ART. 6 ABS. 1 S. 1 LIT. F) DSGVO



Art. 5 Abs. 3 e-Privacy-RL

→ Speicherung von Informationen oder Zugriff auf Informationen, die im Endgerät eines Nutzers gespeichert sind

§ 25 TTDSG

→ Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind

EINWILLIGUNG MITTELS COOKIE-BANNER

Anforderungen

- Einwilligungs-Text
- keine Vorauswahl einzelner Fragestellungen
- Auswahl-Buttons
- Kern-Informationen

Technisch korrekte Umsetzung und weitergehende Information

- Cookie-Setzung erst nach Einwilligung
- umfassende Nutzer-Information

DIENSTE ZUR EINWILLIGUNGSVERWALTUNG

§ 26 TTDSG

Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung, Endnutzereinstellungen

(1) Dienste zur Verwaltung von nach § 25 Absatz 1 erteilten Einwilligungen, die

1. nutzerfreundlichen und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen zur Einholung und Verwaltung der Einwilligung haben,
2. kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten haben und unabhängig von Unternehmen sind, die ein solches Interesse haben können,
3. die personenbezogenen Daten und die Informationen über die Einwilligungsentscheidungen für keine anderen Zwecke als die Einwilligungsverwaltung verarbeiten und
4. ein Sicherheitskonzept vorlegen, das eine Bewertung der Qualität und Zuverlässigkeit des Dienstes und der technischen Anwendungen ermöglicht und aus dem sich ergibt, dass der Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, erfüllt,

können von einer unabhängigen Stelle nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 anerkannt werden.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die Anforderungen

1. an das nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen nach Absatz 1 Nummer 1 und
2. an das Verfahren der Anerkennung, insbesondere
 - a) den erforderlichen Inhalt des Antrags auf Anerkennung,
 - b) den Inhalt des Sicherheitskonzepts nach Absatz 1 Nummer 4 und
 - c) die für die Anerkennung zuständige unabhängige Stelle, und
3. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, dass
 - a) Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet,
 - aa) Einstellungen der Endnutzer hinsichtlich der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 befolgt und
 - bb) die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung berücksichtigt und
 - b) Anbieter von Telemedien bei der Verwaltung der von Endnutzern erteilten Einwilligung die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung und Einstellungen durch die Endnutzer berücksichtigen.

(3) Die Bundesregierung bewertet innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Errichtung nutzerfreundlicher und wettbewerbskonformer Einwilligungsverfahren und legt dazu einen Bericht an den Bundestag und den Bundesrat vor.

DIENSTE ZUR EINWILLIGUNGSVERWALTUNG



- vereinfachter Einwilligungsprozess, übersichtliche Nutzerinformation und transparente Verwaltungsmöglichkeit
- Förderung der Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen durch zeitliche Unabhängigkeit



- wirksame Einwilligung?
 - für den bestimmten Fall
 - in informierter Weise
- technische Umsetzung
- PIMS-Einstellungen vs. individuelle Einwilligung

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Verordnung zur Regelung eines nutzerfreundlichen und wettbewerbskonformen Verfahrens zur Einwilligungsverwaltung, zur Anerkennung von Diensten und zu technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz

(Einwilligungsverwaltungs-Verordnung – EinwVO)

ANFORDERUNGEN AN DIE NUTZERFREUNDLICHKEIT, § 3 EINWVO-E

§ 3 Abs. 3 EinwVO-E

- transparente Gestaltung des Einwilligungsprozesses und einfach Bedienbarkeit
- neutrale Gestaltung der Einwilligungsabfragen
- jederzeitige Bearbeitungs- und Einsichtsmöglichkeiten
- ebenso einfache Widerrufsmöglichkeit
- regelmäßige Überprüfungen
- Kenntlichmachen der Einwilligungsverwaltung

§ 3 Abs. 4, 5 EinwVO-E

- Einwilligungen nach Kategorien und Gruppen

EINWILLIGUNGSVERWALTUNGS-VERORDNUNG

- Übereinstimmung zwischen Einwilligungsabfrage und tatsächlicher Umsetzung
- statisches Einwilligungsmanagement
- Nutzung mehrerer Einwilligungsdienste
- gruppen- bzw. kategorienbezogene Einwilligungen



Christina Prowald
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 113
E christina.prowald@brandi.net



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT